

Leitlinien für die Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Konstanz

1. Präambel

Die gewählten Mitglieder des Gemeinderats sind aufgrund ihrer Stellung als Mitglieder des Hauptorgans der Stadt Konstanz in besonderer Weise für das Ansehen der Stadt und ihrer Verwaltung verantwortlich. Sie wollen daher jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Diese Leitlinien sollen den Mitgliedern des Gemeinderats Orientierung und Rechtssicherheit vermitteln, darüber hinaus aber auch transparent machen, wo nach Auffassung des Gemeinderats die Grenze zwischen zulässiger ehrenamtlicher Mandatsausübung und unzulässigem eigennützigem Verhalten zu ziehen ist. Gleichwohl lassen sich nicht alle Fragen zur Korruptionsprävention in einem Leitfaden voraussehen und beantworten. Für ansonsten nicht zu beanstandendes Verhalten sind ergänzend die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

2. Anwendungsbereich

Die Leitlinien gelten nur für das Verhalten als Mandatsträgerin/ Mandatsträger. Die Entgegennahme von Zuwendungen und Vergünstigungen in ausschließlich privater Eigenschaft ist davon nicht berührt. Die Mitglieder des Gemeinderats prüfen jedoch kritisch, ob mit einer privaten Zuwendung Erwartungen an die Amtsausübung geknüpft sind.

Grundsätzlich sollte alles, was von einer aufmerksamen Öffentlichkeit als unangemessener Vorteil angesehen wird, kritisch hinterfragt und ggf. nicht angenommen werden.

3. Umgang mit internen Kenntnissen

Die Mitglieder des Gemeinderats sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Informationen, die geheim zu halten sind (§ 17 Abs. 2, §35 Abs. 2 GemO), dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Mandatsträgerinnen/ Mandatsträger verwenden Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mandatsträgerin/ Mandatsträger bekannt werden, nicht zur Erlangung eines Vorteils für sich oder Dritte.

4. Bewirtung, Geschenke, Spenden, Freikarten (Zuwendungen)

Kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen gehört zu den wesentlichen Bestandteilen der Mandatsausübung.

In diesem Zusammenhang angebotene Zuwendungen dürfen nicht angenommen werden, soweit sie der Mandatsträgerin/ dem Mandatsträger im Hinblick auf Handlungen im

Rahmen der Mandatsausübung angeboten werden bzw. geeignet erscheinen, diese Handlungen zu beeinflussen. Schließlich sollte jeder Anschein, in Verbindung mit der Mandatstätigkeit für persönliche Vorteile (Zuwendungen) empfänglich zu sein, vermieden werden.

Für die rechtliche Bewertung von Zuwendungen ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein Vorteil dem Mitglied des Gemeinderats persönlich zugutekommen soll oder der Ehe- und Lebenspartnerin/ dem Ehe- und Lebenspartner, einer/ einem Angehörigen, einer sonstigen Personen, einer Institution, einer Partei oder Gruppierung, die ihm nahe steht.

4.1 Bewirtung

Einladungen zum Essen oder ähnlichen Anlässen gehören zur Ausübung, insbesondere der repräsentativen Funktionen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Gleichwohl ist bei der Annahme von Einladungen stets zu prüfen, ob sich daraus Abhängigkeiten ergeben können. Abhängigkeiten können bei Einladungen in einem kleineren Personenkreis leichter entstehen als bei Veranstaltungen in einem größeren, offiziellen Rahmen. Im Zweifel ist Zurückhaltung zu üben; insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass Einfluss auf die politische Arbeit genommen werden soll.

Die Annahme von Bewirtungen im Rahmen des Mandats (z. B. bei Sitzungen, Besichtigungen, Einweihungen, Jubiläen, repräsentativen Empfängen, Fest-/ Sportveranstaltungen) sind erlaubt und als sozialadäquat anzusehen, wenn sie üblich und angemessen sind, dem Gebot der Höflichkeit entsprechen und sich die Mandatsträgerinnen/ die Mandatsträger einer solchen Annahme nicht entziehen können, ohne damit gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen.

Als obere Wertgrenze wird ein Betrag von 60 Euro je Bewirtung angesehen.

Diese Wertgrenze gilt nicht, wenn das Ratsmitglied an einer Veranstaltung im Auftrag des Gemeinderats, auf Einladung des Oberbürgermeisters oder in dessen Vertretung teilnimmt.

Die Einladung von Partnerinnen bzw. Partnern bei Repräsentationsveranstaltungen ist angemessen, wenn diese aus gesellschaftlichen Gründen an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen sollen. Für deren Bewirtung gilt ebenfalls die obere Wertgrenze in Höhe von 60 Euro je Bewirtung.

Wiederholte Einladungen derselben Person oder Institution innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten sollten nur aus besonderen Anlässen oder außerordentlichen Gründen angenommen werden.

4.2 Geschenke

Die Annahme von Bargeld und Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen (z. B. Dienstleistungen), bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie im Hinblick auf die Mandatsträgerschaft zugewendet werden, ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme

bildet die Annahme geringwertiger Sachgeschenke/ Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 25 Euro, wie z. B. Massenwerbepartikel, Kalender, Kugelschreiber, Blumensträuße oder ähnliche, im Rahmen des Üblichen liegende Aufmerksamkeiten.

Gastgeschenke, die im Rahmen einer repräsentativen Tätigkeit für die Stadt Konstanz empfangen werden, sind dem Oberbürgermeister umgehend zuzuleiten. Es sei denn, es handelt sich um geringwertige Sachgeschenke/ Zuwendungen im Sinne des Absatz 1.

4.3 Spenden

Mitglieder des Gemeinderats nehmen in amtlicher Eigenschaft keine Spenden entgegen mit Ausnahme von Zuwendungen, die bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für die Stadt gewährt werden und die unverzüglich an den Oberbürgermeister weitergeleitet werden. Das Verfahren des § 78 der Gemeindeordnung (Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen) ist einzuhalten.

4.4 Freikarten

Die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen gehört grundsätzlich zu den Pflichten der Mandatstätigkeit. Insbesondere hält der Gemeinderat die Annahme einer dem Ratsmitglied angebotenen Freikarte für zulässig, wenn sie ausschließlich mit der konkreten Funktion als Ratsmitglied in unmittelbarem Zusammenhang steht, auf einem Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses beruht oder wenn es sich um eine Freikarte für Veranstaltungen von Einrichtungen handelt, die überwiegend der Stadt gehören.

Die Einladung einer Begleitperson bei Repräsentationsveranstaltungen ist angemessen, wenn dies aus gesellschaftlichen Gründen geboten ist.

In weiteren Fällen sollten Freikarten abgelehnt werden, wenn sie pro Karte einen Wert von 50 Euro übersteigen.

5. Entgeltliche Aufträge

Die Annahme entgeltlicher Aufträge von der Stadt Konstanz oder den städtischen Gesellschaften sind grundsätzlich unbedenklich, wenn

- die Höhe des Entgelts durch Rechtsvorschriften (z. B. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure etc.) festgelegt ist

oder

- die Auftragsvergabe nach einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung bzw. als freihändige Vergabe nach den bei der Stadt geltenden Regeln erfolgt

oder

- es sich um einen Auftrag innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro handelt.

Beim Abschluss von Berater- und Honorarverträgen (z. B. über gutachterliche, publizistische, Vortrags- oder sonstige Tätigkeiten) ist eine hohe Sensibilität erforderlich, da hier schnell der Verdacht einer unzulässigen Interessenkollision entstehen kann. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind.

Auf die Beachtung der §§ 126 Abs. 1 GemO „Verträge mit der Gemeinde“ bzw. 114 AktG „Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern“ wird hingewiesen (Anlage 2).

6. Befangenheit/ Interessenskollision

Die Ratsmitglieder sind sich bewusst, dass sie Ausschließungsgründe, auf Grund derer sie von der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat oder in den Ausschüssen ausgeschlossen sind (§ 18 GemO), zu beachten haben. Kommunalrechtliche Mitwirkungsverbote bestehen bei Angelegenheiten, die dem Ratsmitglied selbst, seinen Familienangehörigen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, zu denen eine konkrete Beziehung bzw. spezielle Bindung besteht, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen kann. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund vor der Beratung unaufgefordert anzuzeigen.

Die Hinderungsgründe sollen Interessenskollisionen abwenden und damit verhindern, dass eine persönliche Bindung die Unabhängigkeit der Entscheidung untergräbt.

7. Verzicht auf Einflussnahme

Die Mitglieder des Gemeinderats geben in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten keine Hinweise auf ihre politische Funktion mit dem Ziel, geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Die Mitglieder des Gemeinderats unterlassen in privaten Angelegenheiten mit der Stadtverwaltung und ihren Beteiligungen jede Form der Einflussnahme, die zu einer rechtswidrigen Entscheidung zu Gunsten ihrer Person, von Angehörigen oder von Dritten führen könnte.

8. Korruptionsprävention

Die Mitglieder des Gemeinderats sind sich bewusst, dass Korruption in nahezu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens vorkommen kann und auch sie selbst davon betroffen sein könnten. Sie unternehmen alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt Konstanz. Die Mitglieder des Gemeinderats dulden korruptes Verhalten weder bei der Verwaltung noch bei sich selbst. Sie setzen sich auch in der Öffentlichkeit für die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption ein.

Konstanz, den